

Tit. A.II.5.1.3 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

Tit. A.II.5 – Beitragstragung -> Tit. A.II.5.1 – Beschäftigte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

**Tit. A.II.5.1.3 RdSchr. 97h – [jetzt] Behinderte Menschen in geschützten
Einrichtungen**

Die Beschäftigung von [jetzt] behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten begründet grds. keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Für den Fall, dass die Beschäftigung in einer Werkstätte ausnahmsweise im Rahmen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und deshalb Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 [Satz 1] SGB III besteht, schreibt § 346 Abs. 2 . . . SGB III vor, dass der Arbeitgeber (Werkstätte) die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung allein aufzubringen hat, wenn das Arbeitsentgelt 1/5 der monatlichen Bezugsgröße [ab 1. 1. 2012 in den alten Bundesländern 525 EUR, im Beitrittsgebiet 448 EUR] nicht übersteigt. . .